

Anerkennung externer Prüfungsleistungen (Ausland)

Auf Antrag von

Name, Vorname des Studenten

Matrikelnummer

wird die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen

der Hochschule

Name der Hochschule, Land

Titel der anzuerkennenden Lehrveranstaltung

Umfang in cp (ECTS)

Bewertung

Titel der gleichwertigen Lehrveranstaltung TUM

Umfang in cp (ECTS)

Bewertung

bestätigt und anerkannt und kann damit als Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnungen des
eingebraucht werden.

Anzuerkennen im Bereich (genaue Bezeichnung des Bereichs):

Für die Umrechnung der Bewertung in das Notensystem der TUM:

Ort und Datum

Unterschrift des Auslands-/ERASMUS-Beauftragten

Für die Bestätigung der Gleichwertigkeit (sofern nicht ERASMUS-Programm) :

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel des Fachvertreters/Kernbereichsbetreibers

Für die Anerkennung als Prüfungsleistung (sofern nicht ERASMUS-Programm) :

Ort und Datum

Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Das Fach ist eine zusätzliche Leistung zum Eintrag in das Abschlusszeugnis

Hinweise zur **Prüfungsanerkennung**:

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, erfolgt gemäß § 16 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung (APSO) v. 18.3.2011.

1. Demnach werden Studienleistungen anderer Universitäten, gleichgestellter Hochschulen oder Fachhochschulen als Bestandteil der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung dann anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.
2. Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen wird von dem Fachvertreter der Technischen Universität München (Dozent der entsprechenden Lehrveranstaltung an der TUM) bestätigt.
3. Gleichwertig sind Studienleistungen, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges an der Technischen Universität München im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
4. Zur Vereinfachung des Verfahrens hält die Studienfakultät dieses Formblatt für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen in 3facher Ausführung vor. Diese Vordrucke können beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgeholt oder im Internet heruntergeladen werden und müssen mit den entsprechenden Dokumentationen der Prüfungsleistungen dem Fachvertreter (Dozent der entsprechenden Lehrveranstaltung an der TUM) zur Bestätigung der Gleichwertigkeit und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Anerkennung vorgelegt werden.
5. Die Ausfertigung für das Prüfungsamt geht an den Schriftführer des Prüfungsausschusses:
Dr. Harald Albrecht, Emil-Ramann – Str.6, 85350 Freising. Ihr ist eine Kopie der Bescheinigung der anerkannten Prüfungs- oder Studienleistung, wie sie von der Hochschule ausgestellt wurde, beizulegen.
6. Die Prüflinge sind dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Bestätigungen über bestandene Wahlpflichtfächer und Nebenfächer bei der Anmeldung zum kollegialen Abschlusskolloquium beim Prüfungsausschuss vorliegen.